

Studienplatzvergabe für Medizinstudium

Neuregelung der Auswahlkriterien: Mehr als nur der Notenschnitt

Dieses Urteil schlug ein: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe entschied Ende Dezember 2017, dass das Auswahlverfahren für das Medizinstudium teilweise verfassungswidrig ist. Neben der Abiturnote sollen künftig weitere Kriterien in die Auswahl mit einbezogen werden. Der Gesetzgeber hat nun bis Ende 2019 Zeit, um nachzubessern und die Vergabe der begehrten Plätze gerechter zu gestalten.

Im Artikel 12 des Grundgesetzes heißt es: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“ Doch wer sich als junger Mensch nach dem Abitur für ein Medizinstudium entscheidet und keinen Notendurchschnitt von 1,0 vorweisen kann, dem bringt das Grundrecht auf freie Ausbildung wenig. Die Nachfrage ist groß und das Angebot begrenzt, schon lange übersteigt die Zahl der Studienplatzbewerber die der verfügbaren Plätze um ein Vielfaches. Dies führt zu einem hohen Numerus Clausus und einem komplizierten Zulassungsverfahren.

Derzeit werden die Plätze für das Medizinstudium zu 20 Prozent nach den

besten Abiturnoten vergeben. Oft haben Abiturienten mit einem schlechteren Notendurchschnitt als 1,2 schon fast keine Chance mehr, sofort einen Studienplatz zu ergattern. Weitere 20 Prozent werden nach der Anzahl der Wartesemester und 60 Prozent nach den jeweiligen Auswahlkriterien der Hochschule vergeben, wobei einige Hochschulen auch ausschließlich nach Abiturnote auswählen.

Das Bundesverfassungsgericht verlangte in seinem Urteil Änderungen im Zulassungsverfahren in mehreren Punkten:

Auswahlverfahren der Universitäten:

Die Abiturnote soll bei den einzelnen Auswahlverfahren der Universitäten nicht mehr als alleiniges Kriterium zur Zulassung dienen. Das Gericht gab an, dass mindestens ein zweites Kriterium hinzugezogen werden solle, anhand dessen die Eignung des Bewerbers bestimmt werden kann. Gesetzliche Sicherungen sollen dazu führen, dass Hochschulen standardisierte und strukturierte Eignungsprüfungen durchführen.

Abiturnote/Ortsangabe: Die Auswahl nach der besten Abiturnote ist verfassungsrecht-

lich nicht bedenklich, sie wird jedoch durch die Angabe der Wunschuniversität, von denen Bewerber maximal sechs nennen können, verfälscht. Denn bei der Vergabe wird die Ortsangabe schließlich vor der Abiturnote berücksichtigt. Das bedeutet, dass Universitäten den Bewerbern absagen dürfen, wenn sie nicht auf Platz eins der Wunschuniversitäten-Liste stehen, obwohl der Bewerber mit seiner Abiturnote zu den besten 20 Prozent zählt. Dies soll laut Urteil geändert werden.

Wartezeit: Auch hier gilt, dass die Zulassungsquote über die Wartezeit zwar verfassungsgemäß ist, allerdings sieht das Bundesverfassungsgericht die fehlende Angabe zur Dauer der Wartezeit als verfassungswidrig an. Eine zu lange Wartezeit beeinträchtigt erheblich die Erfolgchancen im Studium und damit die Möglichkeit zur Verwirklichung der Berufswahl. Die Wartedauer soll künftig begrenzt werden.

Das Urteil erfuhr breite Zustimmung in der Ärzteschaft. Auch Dr. Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), begrüßte das Urteil. Es berücksichtige, dass es neben der guten Note weitere und andere Faktoren gebe, die zeigen, ob ein Studienplatzbewerber auch ein guter Arzt sein könne. „Die entsprechenden Faktoren müssen aufgenommen, Maßnahmen wie Bewerbungsgespräche verbindlich geregelt werden. Das macht das Auswahlverfahren natürlich aufwändiger – hier müssen die Länder den Hochschulen dann auch die notwendigen Ressourcen einräumen“, so Gassen.

Das Urteil (1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14) zum Nachlesen: www.bverfg.de > Entscheidungen > Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14



Ein guter Arzt hat nicht immer ein Einser-Abitur. Zukünftig sollen bei der Vergabe der Studienplätze für Medizin auch andere Kriterien gelten.